

Merkblatt

Hörgeräte

gemäß § 21 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) in Verbindung mit Anlage 4

Beihilfefähig sind nach schriftlicher ärztlicher Verordnung folgende Hörgeräte für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige (Nr. 1 der Anlage 4 zu § 21 ThürBhV):

HdO-Geräte (Hinter-dem-Ohr-Geräte), Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik; IdO-Geräte (In-dem-Ohr-Geräte); schallaufnehmendes Gerät bei teimplantiertem Knochenleitungs-Hörsystem.

Kinder bis 14 Jahre

Die Aufwendungen einschließlich der Nebenkosten sind für berücksichtigungsfähige Kinder bis zum 14. Lebensjahr nur begrenzt durch die allgemeine Regelung des § 7 ThürBhV. Danach müssen die Aufwendungen medizinisch notwendig und der Höhe nach angemessen sein.

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

Die Aufwendungen einschließlich der Nebenkosten sind für Beihilfeberechtigte bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige ab dem vollendeten 15. Lebensjahr begrenzt auf bis zu 1.500 Euro je Ohr, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen einer medizinisch notwendigen Fernbedienung.

Bitte beachten Sie, dass durch diese Regelung die beihilfefähigen Aufwendungen begrenzt werden.

Die Beihilfe errechnet sich dann aus diesen beihilfefähigen Aufwendungen und dem individuellen Bemessungssatz:

Beispiel

Aufwendungen je Ohr 2.200 Euro, davon beihilfefähig je Ohr 1.500 Euro

1.500 Euro x 50% (Bemessungssatz) = 750 Euro je Ohr Beihilfe

Ohne Begrenzung

Mehrkosten sind nur beihilfefähig, wenn nach einem medizinischen Gutachten (§ 50 Abs. 4 ThürBhV) aufgrund einer beidseitigen an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten ansonsten eine ausreichende Versorgung Schwersthöriger nicht zu gewährleisten ist.

Unbeachtlich für die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen ist die Tatsache, ob es berufliche Besonderheiten erforderlich machen, ein höherwertiges Hörgerät anzuschaffen.

Ersatzbeschaffung

Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Hörhilfen sind nur beihilfefähig, wenn im laufenden und den drei vergangenen Kalenderjahren keine Beihilfe für Hörhilfen gewährt wurde. Dies gilt nicht, wenn eine erneute Versorgung mit einer Hörhilfe vor Ablauf dieses Zeitraums aufgrund eines ärztlichen Gutachtens wegen einer Verschlechterung der Hörfähigkeit medizinisch erforderlich ist.

Ist vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Hörhilfe wegen Verlust oder Unbrauchbarkeit notwendig, sind die Aufwendungen des in Anlage 4 Nr. 1 vorgesehenen Höchstbetrages für Hörhilfen zu 50% beihilfefähig (1.500 Euro x 50% = 750 Euro je Ohr Höchstbetrag).

Beispiel

Aufwendungen je Ohr 2.200 Euro, davon beihilfefähig je Ohr 750 Euro

750 Euro x 50% (Bemessungssatz) = 375 Euro je Ohr Beihilfe

Batterien

Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sind nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.